

Auszug der Richtlinie 75/443/EWG der Rechtsvorschriften über das Geschwindigkeitsmeßgerät in Kraftfahrzeugen

Diese Vorschriften , insbesondere über das Geschwindigkeitsmeßgerät , sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden . Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit , dass von allen Mitgliedstaaten, entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung, gleiche Vorschriften erlassen werden , damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6 . Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (3) auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge impliziert , dass die Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen . Ein derartiges System setzt zum einwandfreien Funktionieren voraus , dass diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden.

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind, mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen, alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau , mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten, in denen die Fahrzeuggeschwindigkeit zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie in Meilen Stunde gemessen wird, dürfen vorschreiben, dass die Geschwindigkeitsmeßgeräte , die in den in ihren Ländern verkauften Fahrzeugen eingebaut sind, sowohl mit einer Teilung in Kilometer/Stunde als auch in Meilen/Stunde versehen sind, und zwar so lange, bis ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften dahin gehend geändert sind , dass nur noch die Verwendung von metrischen (SI-) Einheiten gemäß der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18 . Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, in der Fassung der Beitrittsakte, zulässig ist .

Geschwindigkeitsmeßgeräte

1. Vorhandensein

Jedes Fahrzeug muss mit einem Geschwindigkeitsmeßgerät ausgerüstet sein. Die Ausrüstung ist entbehrlich für Fahrzeuge, die serienmäßig mit Kontrollgeräten ausgerüstet sind, deren Baumerkmale und deren Einbau der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (1) entsprechen.

2 . Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet :

2.1 "Fahrzeugtyp hinsichtlich des Geschwindigkeitsmeßgeräts" Fahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, vor allem hinsichtlich folgender Punkte :

2.1.1 Bezeichnung der Reifen für die normale Reifenausstattung;

2.1.2 Gesamtübersetzungsverhältnis einschließlich des eventuellen Angleichgetriebes (Anzahl der Umdrehungen am Eingang des Geschwindigkeitsmessers im Verhältnis zu einer Radumdrehung der zum Antrieb des Geschwindigkeitsmeßgeräts dienenden Achse bei Geradeausfahrt);

2.1.3 Typ(en) des Geschwindigkeitsmeßgeräts ;der Typ ist definiert durch die Meßwerttoleranz, die Gerätekonstante und den Anzeigebereich.

2.2 "Normale Reifenausstattung" der (die) Reifentyp(en), der (die) vom Hersteller für den in Frage kommenden Fahrzeugtyp vorgesehen und im Beschreibungsbogen im Anhang zu der Richtlinie 70/156/EWG angegeben ist (sind). Schneereifen (M+S) gelten nicht als normale Reifenausstattung .

2.3 "Druck im warmen Zustand" der vom Hersteller angegebene Fülldruck (kalt) + 0,2 bar.

2.4 "Geschwindigkeitsmesser" derjenige Teil des Geschwindigkeitsmeßgeräts, der dem Fahrer die jeweilige Geschwindigkeit des Fahrzeugs anzeigt.

3 . Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis

3.1 Der Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Geschwindigkeitsmeßgeräts ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.

3.2 Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

3.2.1 Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich des Geschwindigkeitsmeßgeräts,

3.2.2 Angaben über den oder die Typen der normalen Reifenausstattung,

3.2.3 Eigenübersetzung des Geschwindigkeitsmeßgeräts.

3.3 Für die in Nummer 5 genannte Prüfung ist dem zuständigen technischen Dienst ein Fahrzeug vorzuführen, das für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp repräsentativ ist .

Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVSK - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

4 . Vorschriften

4.1 Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers muss sich im direkten Sichtfeld des Fahrers befinden, und der Anzeigewert muss sowohl bei Tag als auch bei Nacht eindeutig erkennbar sein. Der Anzeigebereich muss so groß sein, dass er die vom Fahrzeughersteller angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugtyps enthält.

4.2 Bei Geschwindigkeitsmessern, die keine Digitalanzeige haben, sondern eine Skale, muss diese eine deutliche Teilung haben.

4.2.1 Die Teilstriche der Skale müssen nach 1, 2, 5 oder 10 km/h fortschreiten. Die Geschwindigkeitswerte, die ein Vielfaches von 20 km/h darstellen, sind auf der Skale anzugeben.

4.2.2 Ein Geschwindigkeitsmeßgerät, das für den Verkauf in einem Mitgliedstaat hergestellt worden ist, in dem die Masseinheiten des Imperial System verwendet werden und Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 5 in Kraft sind, muss sowohl in km/h als auch in mph unterteilt sein; die Teilstriche müssen nach 1, 2, 5 oder 10 km/h sowie nach 1, 2, 5 oder 10 mph fortschreiten, und die auf der Skale angegebenen Geschwindigkeitswerte müssen ein Vielfaches von 20 km/h und ein Vielfaches von 20 mph sein.

4.3 Die Genauigkeit des Geschwindigkeitsmeßgeräts ist nach folgendem Prüfverfahren zu kontrollieren:

4.3.1 Das Fahrzeug ist mit einem der Reifentypen der Normalausstattung auszurüsten. Die Prüfung ist für jeden vom Hersteller vorgesehenen Typ von Geschwindigkeitsmeßgeräten zu wiederholen.

4.3.2 Die Belastung der das Geschwindigkeitsmeßgerät antreibenden Achse muss dem Gewicht nach 2.6 des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG entsprechen.

4.3.3 Die Bezugstemperatur am Geschwindigkeitsmesser beträgt 23 mehr oder weniger 5 °C.

4.3.4 Bei jeder Prüfung muss der Reifendruck dem in 2.3 definierten Reifendruck im warmen Zustand entsprechen.

4.3.5 Das Fahrzeug wird bei folgenden drei Geschwindigkeiten geprüft: 40 km/h, 80 km/h sowie 120 km/h oder 80 % der vom Hersteller angegebenen Höchstgeschwindigkeit, wenn diese weniger als 150 km/h beträgt.

4.3.6 Die Fehlergrenze des zur Messung der tatsächlichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs verwendeten Kontrollgeräts darf nicht größer sein als mehr oder weniger 1,0 %.

4.3.6.1 Wenn eine Messstrecke verwendet ist, muss sie eine ebene, trockene und ausreichend griffige Oberfläche aufweisen.

4.4 Die angezeigte Geschwindigkeit darf nie unter der tatsächlichen Geschwindigkeit liegen. Bei den unter 4.3.5 angegebenen Geschwindigkeiten sowie bei den Zwischenwerten muss zwischen der vom Geschwindigkeitsmesser angezeigten Geschwindigkeit V_1 und der tatsächlichen Geschwindigkeit V_2 folgende Beziehung bestehen: $0 \cdot V_1 - V_2 \cdot V_2/10 + 4 \text{ km/h}$.

Tachotoleranzen, 10 % plus 4 km/h (nach oben) sind zulässig:

echte 50 km/h = Tachoanzeige 50 - 59 km/h

echte 100 km/h = Tachoanzeige 100 - 114 km/h

echte 150 km/h = Tachoanzeige 150 - 169 km/h

echte 200 km/h = Tachoanzeige 200 - 224 km/h

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.